

Bundeseinheitlich anzuwendende Laborquote „Q“ für das 1. Halbjahr 2016 entsprechend den Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) gemäß § 87 b Abs. 4 SGB V (Artikel 1, Nr. 24 GKV-VStG) zur Honorarverteilung durch die Kassenärztlichen Vereinigungen

Entsprechend den Vorgaben der KBV Teil E Nr. 1.1 erfolgt die Ermittlung der anzuwendenden Abstufungsquote „Q“ für laboratoriumsmedizinische Untersuchungen der Abschnitte 32.2 und 32.3 EBM durch die KBV.

Die Abstufungsquote „Q“ für das 1. Halbjahr 2016 beträgt 91,58 %.

Die Ermittlung der Vergütung der Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 32.2 und 32.3 EBM mit Ausnahme der Gebührenordnungspositionen 32025 bis 32027, 32035 bis 32039, 32097, 32150 sowie 32880 bis 32882 erfolgt, indem die Preise der regionalen Euro-Gebührenordnung mit der bundeseinheitlichen Abstufungsquote „Q“ gemäß Teil E der Vorgaben der KBV zur Vergütung laboratoriumsmedizinischer Leistungen multipliziert werden.

Entsprechend Pkt. 3.4.2 der Vorgaben der KBV Teil E findet vorgenannte Quote „Q“ insofern Anwendung auf die Referenzfallwerte gemäß Pkt. 3.5.3 der Vorgaben der KBV Teil E, als dass diese mit der Quote „Q“ multipliziert werden. Im Ergebnis ergeben sich folgende Referenzfallwerte.

Arztgruppe	mit Quote „Q“ multiplizierter Referenz-Fallwert entspr. KBV <u>neu</u>
Rheumatologen, Endokrinologen	36,63 Euro
Nuklearmediziner, Hämatologen	19,23 Euro
Dermatologen, Gynäkologen, Pneumologen, Urologen	3,66 Euro

Ergänzung des Honorarverteilungsmaßstabes (HVM) gemäß § 87 b SGB V der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen (KVT) im § 9 um einen Abs. (6)

Gemäß Präambel des HVM Abs. (2) Satz 2 hat der Vorstand rückwirkend zum 1. Juli 2015 nachfolgende Regelung beschlossen, welche der nächsten Vertreterversammlung der KVT zur Beschlussfassung vorzulegen ist:

Der § 9 Abs. (6) HVM wird um einen letzten Absatz ergänzt:

Innerhalb des Fachgruppenkontingentes mit der laufenden Nummer 1 wird der angeforderte Leistungsbedarf der Gebührenordnungspositionen 05210Z, 05211Z, 05212Z, 05213Z, 05340Z und 05341Z mit den Preisen der Eurogebührenordnung außerhalb der Regelung gemäß Abs. (7) vergütet. Das dann noch im Fachgruppenkontingent zur Verfügung stehende Vergütungsvolumen steht sodann für die weitere Ermittlung der Auszahlungspunktwerte zur Verfügung.